

## Leihvertrag iPad 128 GB

Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör zwischen der Stadt Münster, vertreten durch

Schule/Stadt \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

im Folgenden: „Stadt Münster“

und

Vorname Nachname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

sowie dessen Sorgeberechtigte/n

Vorname Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

zusammen: „der/die Entleiher\*in“

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Münster ein iPad mit Zubehör dem/der Entleiher\*in für schulischen und außerschulischen Unterricht zuhause zur Verfügung stellt.

### 1. Leihgerät

Die Stadt Münster stellt dem/der Entleiher\*in die folgende Hardware ab dem Schuljahr 2021/2022 zur vertraglich beschriebenen Nutzung zur Verfügung.

a) Apple iPad 10.2 Wi-Fi 128 GB (MYLD2FD/A) inkl. Netzgerät und Netzkabel

mit der Inventarnummer ID00196355

b) Schutzhülle „UAG“ für Apple iPad

c) Stift „Logitech Crayon“ \_\_\_\_\_ (streichen, sofern Aushändigung ohne Stift erfolgt)

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

## **2. Keine Leihgebühr**

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Münster und wird dem/der Entleiher\*in durch die Stadt Münster unentgeltlich überlassen.

## **3. Beendigung Leihvertrag**

Beide Vertragsparteien können den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist der jeweils anderen Partei schriftlich zu erklären, wobei eine E-Mail an die Leitung der Schule ausreichend ist (die Adresse ist der ersten Seite des Leihvertrags zu entnehmen).

Verlässt der/die Schüler\*in die Schule so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule. Der/die Entleiher\*in verpflichtet sich, das Leihgerät spätestens zu diesem Termin in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung der Schule zurückzugeben.

Andernfalls kann die Stadt Münster ohne weitere Mahnung oder Ankündigung die spätere Annahme verweigern und stattdessen die Schadenspauschale von derzeit 375,00 € zzgl. gültiger MwSt. von dem/der Entleiher\*in verlangen. Ob die Stadt Münster eine verspätete Rückgabe akzeptiert oder die Schadenspauschale verlangt, steht in ihrem Ermessen.

## **4. Auskunftspflicht**

Der/die Entleiher\*in verpflichtet sich, auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben, die aus der Betriebssicherheitsverordnung, der gesetzlichen Unfallversicherung § 2.1 und der Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV A3 §3 1+2) hervorgehen, müssen Geräte, Betriebsmittel und Maschinen vom Arbeitgeber elektrotechnisch auf einwandfreien Zustand hin geprüft werden. Bei der turnusmäßigen, angekündigten Prüfung der elektronischen Geräte auf Betriebssicherheit an der Schule müssen also auch die nun zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte überprüft werden.

## **5. Zentrale Geräteverwaltung**

Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte unter anderem wie folgt zu administrieren z. B.

- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte
- Anordnung der Apps einstellen und zentral Apps installieren
- Im Ausnahmefall die Deinstallation von durch Anwender\*innen installierten Apps mit hohem Speicherbedarf, um ausreichend Speicherplatz für Updates zu gewährleisten
- Geräte neu starten, bzw. Updates mit automatischem Geräteneustart zu initialisieren (Code wird dabei ggf. entfernt und muss möglicherweise nach Update durch Anwender\*in neu gesetzt werden)
- Im Verlustfall, bzw. im Falle eines Diebstahls das Gerät orten

## **6. Sorgfaltspflicht/Haftung**

Der/die Entleiher\*in hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt es keinem Dritten.

Der/die Entleiher\*in haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig (insbesondere wegen unsachgemäßen Gebrauchs) verursachten Beschädigungen und Wertminderungen des Leihgeräts auf Schadensersatz. Dies gilt auch im Falle des Verlusts des Endgeräts. Ein Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Das Leihgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle - Smart Cover - aufzubewahren.

## **7. Nutzung**

Das Leihgerät wird dem/der Entleiher\*in für schulische Zwecke bis zur Beendigung des Leihvertrages zur Verfügung gestellt. Der/die Entleiher\*in hat sicherzustellen, dass eine eingeschränkte private Nutzung den Einsatz für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt.

Das Leihgerät darf nicht von Dritten genutzt werden. Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schüler\*innen oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

Die/der Entleiher\*in verpflichtet sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.

## **8. Datenspeicherung**

Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten werden nach Rückgabe des Leihgerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch die Stadt Münster erfolgt nicht.

Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung des/der Entleiher\*in.

## **9. Diebstahl**

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss der/die Entleiher\*in umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist der Schulleitung binnen drei Werktagen schriftlich vorzulegen.

Jeglicher anderer Verlust muss der Schulleitung unmittelbar nach Verlust gemeldet werden.

Kann das verloren gegangene Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, ist der/die Entleiher\*in verpflichtet, der Stadt Münster den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zurzeit beträgt die vertraglich geregelte Wiederbeschaffungspauschale der Stadt Münster 375,00 € zzgl. gültiger MwSt. für das Leihgerät.

## **10. Beschädigung**

Der/die Entleiher\*in muss der Schulleitung jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts oder Zubehörs unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung melden.

Es ist dem/der Entleiher\*in nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

## **11. keine Versicherung**

Das Leihgerät ist nicht versichert.

Der Abschluss einer Versicherung steht der/dem Entleiher\*in frei und wird empfohlen.

Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen über Hausrat oder private Haftpflicht enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

## 12. Vorschäden

Es bestehen lediglich die in der Anlage aufgelisteten Vorschäden. Die Anlage über Vorschäden ist Vertragsbestandteil.

## 13. Sonstiges

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Münster, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .20 \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter

Sofern nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler\*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigter